



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde *Grän* vom 13.12.2022 über die Höhe Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 TFLAG des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde *Grän* legt die Höhe der **monatlichen** Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 45,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 90,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 126,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 180,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 243,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 315,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 387,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Angeschlagen am: 14.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022

Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO durch die Tiroler Landesregierung Zl: G-70811/1/12-2022 am 12.01.2023.